



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bebauungsplan „Generationen-Bewegungsparcours und Minigolfanlage“

Die Gemeinde Scheuring hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.04.2025 den Bebauungsplan „Generationen-Bewegungsparcours und Minigolfanlage“ für Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1109/1 und 192, jeweils Gemarkung Scheuring, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung 29.04.2025, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 29.04.2025, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes „Generationen-Bewegungsparcours und Minigolfanlage“ beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Generationen-Bewegungsparcours und Minigolfanlage“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Generationen-Bewegungsparcours und Minigolfanlage“ mit Textteil und Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tag der Bekanntmachung an im

Rathaus der Gemeinde Scheuring, Kirchplatz 1, 86937 Scheuring und in der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching während der üblichen Dienststunden (Scheuring: Montag 16:00 – 19:00 Uhr, Prittriching: Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 – 18:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem können die Unterlagen online auf der Homepage der Gemeinde Scheuring unter <https://www.scheuring.eu/bauleitplanung/bestehende-bebauungspläne> im Internet eingesehen werden.

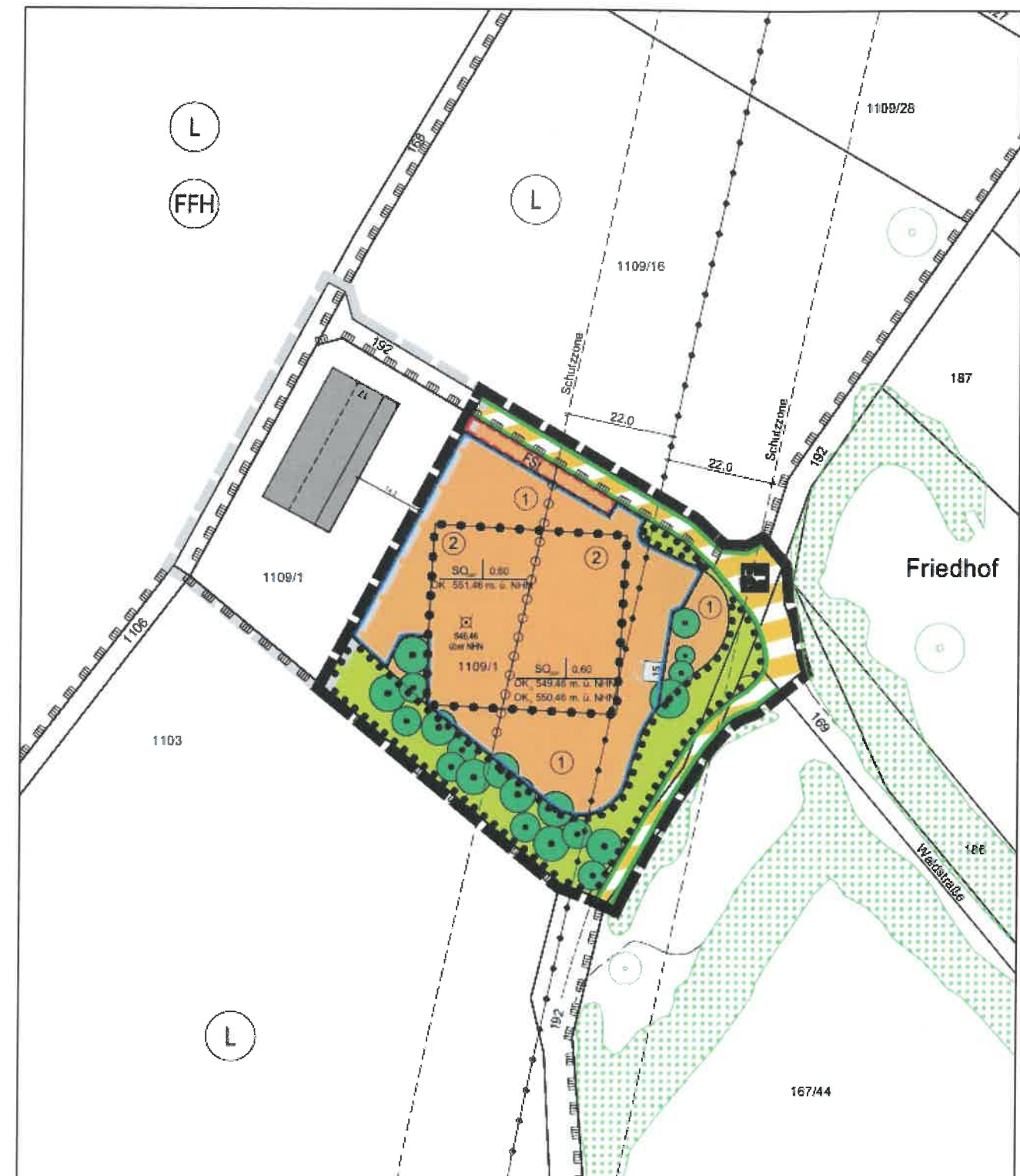
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Generationen-Bewegungsparcours und Minigolfanlage“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Umgriff Bebauungsplan „Generationen-Bewegungsparcours und Minigolfanlage“



Scheuring, 07.05.2025

Konrad Maisterl
Erster Bürgermeister



angeheftet: 07.05.2025
abgenommen: 23.05.2025